

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-47458](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-47458)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Erster Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rth. Gold; — bei den Großh. Dübend. Posten beträgt der gewöhnliche Portoaufschlag 24 Grote Gold.

Mittwoch, 8. März.

1843.

Nr. 19.

Offenes Sendschreiben an den Herrn Collaborator F. Breier in Oldenburg.

Also von dem Schlosserschen „recht finstern Winkel“ ist nach Ihrer Ansicht ein kleiner Einschnitt recht finster geblieben, und dieser recht finster gebliebene Theil befaßt die f. g. münsterschen Ämter. So und wohl nicht anders ist Ihr Aufsatz in Nr. 11. dieser Bl., in seinem Zusammenhange genommen, zu verstehen. Wir, d. h. Sie und ich, wollen nun nicht näher erörtern, ob Schlosser, als er in seiner Geschichte des 18. Jahrhunderts, ob mit Recht oder Unrecht, sich so äußerte, bei jener Bezeichnung das ehemalige Niederstift Münster im Sinne hatte; genug für die f. g. Münsterländer, die Schlossersche Bezeichnung kann nach Ihrer Ansicht, was die Jetztzeit betrifft, nur auf dieselbe bezogen werden. Im Jahre 1813, ich war damals noch jung, hatte ich einen weitem Begriff für Vaterland; dieser Begriff ist nach und nach — die Umstände und Verhältnisse, welche solches veranlassen, gehören zur Erörterung wohl nicht hieher — immer enger geworden; aber so eng konnte der Begriff, den ich vom Vaterland hatte, nicht einschrumpfen, daß ich nicht den Complex von Ländern, welche von einem und demselben Fürsten beherrscht werden, als Vaterland betrachtet hätte. Es läßt sich für diesen Complex immer ein gemeinsames Interesse denken, wäre es auch nur die Loyalität, welche die Bewohner der verschiedenen Landestheile

ihrem Fürsten zuwenden. Ich sehe nun freilich recht gut ein, daß mein Begriff zu weit geblieben ist; ich denke nicht mehr nach deutscher Art, denn sonst hätte ich für Deutsche nicht 39 Vaterländer, wie kürzlich geschehen, annehmen müssen, sondern wenigstens so viele, wie Tage im Jahre sind. Doch ich bin gelehrig; für Sie, Verehrtester, ist Eutin Vaterland, für mich nunmehr die f. g. münsterschen Ämter, weil ich zufällig darin geboren bin *). Möchte ich diese Ansicht mit Consequenz festhalten können!

Ich halte die Bewohner des kleinen Ländchens Eutin für sehr gebildet, weil ich mit Bescheidenheit denke, obgleich ich dieses Ländchen nie gesehen habe; Sie halten das Münsterland für sehr finster, Sie finden darin Leidenschaft und Verwirrung, und doch haben Sie das Münsterland, wie ich nach dieser Äußerung voraussetzen muß, auch noch nicht gesehen, Sie kennen es wenigstens nicht.

*) Wir haben dieser Einsendung, die vom Verfasser selbst als „ein Capriccio“ bezeichnet wurde, hier Raum gegeben, um eine Stimme von der andern Seite zu hören. Da hier auf die in Nr. 11 getabelte Sache eigentlich gar nicht eingegangen wird, so wird eine Erwiderung von Seite des Hrn. Br. auch nicht nöthig sein. Wir wollen nur bemerken, um den Vorwurf der Begünstigung des Particularismus, der uns miträße, abzuwenden: daß Hr. Breier am Lübecker Gymnasium die Vorbereitung zur Universität gefunden hat, daß er seitdem nie in Eutin lebte, daß seine Verwandten der Eutiner Schule sämmtlich ganz fern stehen und keiner der in Nr. 11 genannten Eutiner Lehrer sein Lehrer, Colleague oder Altersgenosse gewesen ist. A. d. Red.

Worin mag nun wohl die Verschiedenheit in der Art unserer Auffassung liegen? — Ich bin Ihnen zu Danke verpflichtet, Sie haben mich dahin geführt, diese Frage beantworten zu können; die Verschiedenheit rührt davon her, daß ich in der Bildung nicht fortgeschritten bin, denn, urtheile ich übrigens recht, so ist der Grad der Bildung darnach abzumessen, wie man über eine Sache abspricht und zwar je anmaßender solches geschieht, desto höher ist der Grad der Bildung.

Freilich führen Sie für Ihre Ansicht Belege an; Sie haben ein für das Gymnasium zu Wechta erlassenes Programm und die demselben angehängten Schulgesetze zum Gegenstand Ihrer zarten Kritik genommen. Ich finde in dem s. g. Programm nur eine Ermahnung an die Jugend, welche das Gymnasium zu Wechta besucht; ich finde nun, daß eine solche Ermahnung in einem ernststen Tone zu halten ist und daß sie, in Knittelversen, nach Art, wovon Sie in Ihrem Aufsatz eine Probe liefern, nicht an ihrem Plage sein würde. Und was die Schulgesetze betrifft, so sollen ähnliche bei vielen Gymnasien existiren, insbesondere auch bei dem Gymnasium zu Oldenburg.

Von dem Standpunkte der Bildung, den ich bisher eingenommen, ausgegangen, glaube ich nun zwar, daß Ihre Ansicht durch diese Belege nicht genügend motivirt ist; ich bin jedoch gelehrt und habe mir vorgenommen, wenn auch etwas bejahrt, in der Bildung Fortschritte zu machen. Vielleicht mache ich darin noch solche Progressen, daß ich, wenn Dunkelmänner auftreten sollten, um Ihren Aufsatz in seinem ganzen Umfange zu tabeln, als Ihr Champion auftreten werde. Doch was sage ich; nach Ihrem Principe bedürfen Sie keines solchen. Fahren Sie fort, Verehrtester, so an der Bildung auch der Münsterländer zu arbeiten; Ihre Bemühungen können nur von Erfolg sein, denn seit Jahren — ich räume es gern ein, man wollte es nicht, es geschah ohne klares Bewußtsein — hat man auf Verkümmern des Gemeinns hin gearbeitet; Sie finden daher ein gut bearbeitetes Feld vor, um darauf Egoismus und Particularismus zu erziehen.

Und damit schließe ich mein offenes Sendschreiben; Sie wollen daraus entnehmen, daß Sie einen

gelehrigen Jünger an mir haben und daß ich zu dem Ausrufe wohl berechtigt bin: „Es lebe der Gendünkel“!

N. Sch. Ich unterzeichne mich nicht, weil ich meinen Namen gedruckt nicht gerne sehen mag, in Folge der mir noch immer anklebenden Mangelhaftigkeit in der Bildung, doch ist die verehrliche Redaction ersucht worden, Ihnen denselben zu nennen, sobald Sie ihn zu kennen wünschen sollten.

Das Mühlenbannrecht in der Stadt Oldenburg.

Die verschiedenen Aufsätze, die über obigen Gegenstand in der letzten Zeit veröffentlicht sind, haben ihre Veranlassung in dem Vorschlage gehabt, das Bannrecht*) der 3 herrschaftlichen Mühlen in und bei Oldenburg mit einem Schadensersatz von 1200 Rthl., der jährlich von der Stadtcasse an die Cammercasse zu bezahlen wäre, abzulösen. Die in diesem Vorschlage begriffene Aufhebung des Bannrechts hat, nach den bisher darüber veröffentlichten Stimmen, großen Beifall gefunden, es ist auch, wie wohl nur im Allgemeinen (Nr. 13. dieser Blätter), Verwahrung gegen die Voraussetzung eingelegt, daß die Landesherrschaft ein einträgliches (?) Recht nicht ohne Entschädigung aufgeben werde, bisher aber auf den Vorschlag selbst, „weil die Materialien fehlen“, nicht eingegangen. Wir haben früher verschiedene Materialien zu Gebote gestanden, da ich einst ein Rechtsgutachten über die Frage abzugeben hatte, „ob dem Erbauer einer während der französischen Zeit angelegten, aber durch Wiedereinführung der Regalien und Bannrechte entwertheten Mühle ein Schadensersatz Anspruch gegen die herrschaftliche Casse zustehen.“ Soweit diese Materialien reichen, will ich sie zur weiteren Besprechung der für die Bewohner der Stadt und Vorstädte allerdings wichtigen Frage benutzen, da der ohne Zweifel kundigere erste Anreger derselben seit 4 Monaten schweigt.

*) Ich gebrauche hier diesen Ausdruck so, wie er in dem Scholz'schen Vorschlage gebraucht ist, wo er das durch die 3 herrschaftlichen Mühlen in der Stadt ausgeübte Mühlen-Regal mit befaßt.

Anm. d. Verf.

Ob der Nachtheil des Mühlenbannrechts für die Städte ein jährliches Opfer von 1200 Rthl. Gold aufwiege, — ist schwer zu beantworten. Berechnen lassen sich dergleichen Nachtheile gar nicht. Zum Theil sind sie überhaupt nicht zu Gelde anzusehen, wie zum Beispiel die Belästigung, die darin liegt, daß, wenn ich mein Getreide auf der Bannmühle habe, ich oft dennoch Mehl kaufen muß, weil der Bannmüller zu viel zu thun, zu wenig Wind oder wegen starken Frostes kein Wasser hat, oder weil er als Mehlerkäufer vielleicht es seinem Vortheil angemessen hält, mich länger als nöthig warten zu lassen, damit ich mir abgewöhne, den Vortheil des Mehlerhändlers selbst genießen zu wollen. Andere Nachtheile sind wenigstens nicht von dem einzelnen Consumenten zu bestimmten Geldsummen anzuschlagen, sie gehören zu denjenigen Nachtheilen eines beengten Verkehrs, für deren Hinzuegräumung in anderen Staaten die Staatsgewalt die größten Opfer bringt. Wären sie aber auch von dem Einzelnen, der seine Haushaltung mit ungewöhnlicher Umsicht zu führen gewohnt ist, zu berechnen, so wäre damit eine Berechnung für alle Consumenten des Banndistricts noch nicht gemacht, indem die Bedürfnisse eines Jeden anders sind, als die seines Nachbarn, und am wenigsten die große Menge derer in Rechnung gezogen werden kann, welche — wie man zu sagen pflegt — von der Hand in den Mund leben, das heißt, welche nicht Jahr aus Jahr ein nach einem geordneten Anschlag ihres Einkommens ihre Lebensbedürfnisse bestreiten, sondern, je nachdem sie Geld haben oder nicht, heute viel und morgen wenig gebrauchen. Diese aber sind es gerade, welche durch das Mühlenbannrecht und den dadurch beengten Verkehr mit Mehl am meisten leiden, denn ihnen ist, neben der Kartoffel, das Getreide das nothwendigste Lebensbedürfnis. Auf sie ist auch gerade eine hauptsächlichliche Rücksicht zu nehmen und es spricht am meisten gegen das Bannrecht an sich, daß der daraus der Staatscasse erwachsende Vortheil zumeist aus den Taschen der Armen fließt.

Gern will ich übrigens zugeben, daß der, wie gesagt, nicht ermessliche Schade, den die Stadt und deren Bewohner durch die Existenz der Bannmühlen leiden, weit über 1200 Rthl. betrage. Es ist

derselbe nämlich bei Weitem nicht nach dem Vortheil zu bemessen, der etwa der herrschaftlichen Casse aus der Existenz des Rechts erwächst, so daß man etwa annehmen könnte: wenn der Nachtheil 1200 Rthl. wiegt, so muß auch der Vortheil so viel oder beinahe so viel wiegen. Denn es liegt in der Natur jeder indirecten Besteuerung (und zu dieser ist das Bannrecht zu zählen), daß sie einen großen Aufwand der Erhebung fordert. Würde es sich daher überhaupt um die Frage handeln, ob die Staatscasse die Bannrechte ablaufen solle, so wäre die Entschädigungssumme nicht nach dem Vortheil der Stadtbewohner zu bemessen, sondern nach dem von der Staatscasse zu bringenden Opfer. Damit käme man dann aber nicht auf eine jährliche Summe von 1200 Rthl. Gold, welche nach der hier landesüblichen Berechnungsweise als ein Capital von 30,000 Rthl. Gold anzusehen wäre, sondern zuverlässig auf eine viel geringere.

Wie groß nun aber das Opfer sein würde, welches der Cammercasse zugemuthet wird, darüber giebt ein Versuch einige Aufklärung, der im Jahre 1832 gemacht wurde. Man setzte damals die herrschaftlichen Mühlen mit und ohne Bann zur Verpachtung auf. Die alten Bannmüller boten bei dem Aufsaße ohne Bannrecht mit bis zu einer ihrer früheren Pacht nahe kommenden Summe, und gaben dadurch zu erkennen, daß sie eine große Beeinträchtigung der Mühlen durch die freiere Concurrenz nicht befürchteten. Geboten wurde aber

- 1) ohne Bannrecht für die beiden Wassermühlen bei der Verpachtung auf 6 Jahre zusammen 2455 Rthl., für die ehemals Treibische Windmühle 350 Rthl., zusammen also 2805 Rthl.
- 2) beim Aufsaße mit dem Bannrecht für erstere 2600, für letztere 210 Rthl., zusammen 2810 Rthl. mithin wurde durch das Bannrecht nur gewonnen 5 Rthl. Gold.

Ich erwarte hier den Einwand, daß damals unter den Bietern beim Aufsaße ohne Bannrecht sich Bäcker befunden haben, und will deshalb auch annehmen, daß die Differenz von 5 Rthl. nicht das richtige Verhältniß angebe. Wenn ich aber wegen dieses Umstandes die wirklich gefundene Differenz mit 50 multiplicire und sie als durchschnittlich 250 Rthl. Gold betragend annehme, so wird man mir zugeben,

dass ich freigebig bin. Dagegen behalte ich mir aber vor, bei einer andern Erörterung die Thatsache in die Waage zu legen, dass die Bäcker in Oldenburg ein so großes Gewicht auf die Entseffung des Mühlenwesens legten. Tiefst doch auch ihnen einiger Gewinn aus der Belästigung der Consumenten durch die Bannrechte zu, indem desto mehr Leute ihr Brod vom Bäcker kaufen, je umständlicher und theurer ihnen das Mahlen eigenen Getreides oder der Ankauf des Mehls gemacht wird. — Ich erwarte den ferneren Einwand, dass bei jenem Versuche nur der Bann im eigentlichen Sinne, nicht auch die Regalität habe aufgegeben werden sollen und können, d. h. dass wohl der Zwang der Bannpflichtigen, auf den herrschaftlichen Mühlen mahlen zu lassen und kein fremdes Mehl zu kaufen, habe aufhören sollen, nicht aber auch die Anlegung neuer Mühlen habe freigegeben werden sollen. Allein es ist dies letztere deshalb kein erheblicher Einwand, weil die Herrschaft aus dem Regale kein Recht herleiten kann, weniger Mühlen zu halten, als das Bedürfnis erfordert.

Wenn also ein Schadenersatz von der Stadt geleistet werden soll, so würde solcher mehr als 250 Rthl. jährlich wahrscheinlich gar nicht betragen. Dieses Opfer aus Rücksicht auf die den Stadtbewohnern dafür werdende wesentliche Erleichterung zu bringen, würde denen, die darüber zu verfügen haben, sicher zu raten sein, und wenn die Detroi der Stadtcasse zu Gute kommt, so ist der Wunsch sehr gerechtfertigt, dass die Mittel der letztern zur anderweitigen Erleichterung der durch die Detroi getroffenen städtischen Consumenten zum Theil verwendet werden mögen. Wenn solche Summe städtischer Seite ohne Beschränkung der Cammercasse zugesichert würde, hätte aber auch die Landesherrschaft Ursache, mit dem Vertrage zufrieden zu sein, weil ja bei Ablösung solcher Gerechtsamen, deren Fortbestand im Laufe der Jahrhunderte sehr zweifelhaft ist, wie das von allen, den freien Verkehr beengenden Gerechtsamen behauptet werden darf, eine Herabsetzung der Ablösungssumme um $\frac{1}{2}$ des augenblicklichen Werthes ganz gewöhnlich ist.

Zu einer richtigeren Bestimmung des von der Stadtcasse zu bringenden Opfers würde man aber dadurch gelangen, wenn die Stadt die 3 herrschaftlichen Mühlen für diejenige Summe ankäufte, welche aus der Capitalisirung des durchschnittlichen Pächtertrags der herrschaftlichen Bannmühlen während der 28 Jahre seit Wiederherstellung des Bannrechts, nach Abzug jedoch des in derselben Zeit durchschnittlich für die Reparaturen u. s. w. Verwendeten, sich ergäbe. Wäre z. B. der durchschnittliche Pächtertrag der 3 Mühlen 2500 Rthl., und hätten die Reparaturen und Lasten durchschnittlich 700 Rthl. betragen, so würden 1800 Rthl. zu capitalisiren oder 45,000 Rthl. von der Stadtcasse zu übernehmen sein. Setzte nun die Stadt die 3 Mühlen zum Verkaufe auf und fügte nur etwa den Kaufbedingungen die Bestimmung bei, dass während der nächsten 10 Jahre nur Eine, während der darauf folgenden 10 Jahre wieder nur Eine Mühle concessionirt werden solle, die weitere Ertheilung von Concessionen ganz von dem weiteren Bedürfnisse abhängig und dem freien Ermessen der Großherzoglichen Regierung anheim gestellt bleibe, so würde aus dem sofortigen meistbietenden Wiederverkaufe der 3 Mühlen ein großer Theil des obigen Capitals, vielleicht 25,000 Rthl., wieder gelöst werden und das augenblickliche jährliche Opfer der Stadtcasse beliefe sich nur auf die Zinsen von 20,000 Rthl., welche nach jetzigem Zinsfusse nur 700 Rthl. betragen würden. Diese würden sodann weiter durch eine Recognitionseinnahme für die sofort zu concessionirende vierte Mühle um p. m. 150 Rthl. jährlich verringert werden, und wenn nach 10 Jahren eine fünfte Mühle, dann etwa für 100 Rthl. Recognition, angelegt oder Mahlgänge zu führen concessionirt würde, so reducirte sich das Opfer der Stadtcasse auf 450 Rthl. jährlich und käme so dem oben zu 250 Rthl. berechneten Quantum der jährlichen Ablösungsleistung schon näher.

Die Eingangs erwähnten Vorschläge von einer andern Seite zu beleuchten, behalte ich mir vor.

R—r.

Kleine Chronik.

Abwehr. — Ein Gutschmecker, welcher in das Alter der Beschwestern tritt, läßt sich im Bremer Unterhaltungs-Blatte also gegen uns vernehmen: „Nichts wird verschont mit den Faschings-Wiken, nicht einmal das heilige Gotteshaus. Es geht weit in der Philosophie.“ — Die Ursache dieser Exclamation findet sich in Nr. 13. dieser Blätter und zwar in den Worten: „Der Carneval nimmt Abends um halb 7 — also lange nach beendigter Kirche — seinen Anfang.“ Wer darin eine Blasphemie sieht, muß ein Neuling sein in seinem Eifer für die Kirchlichkeit. Es war aber nichts als ein Hieb mit dem

Fächer des Narren auf diejenigen, welche ein so ungehöriges Geschrei über die neulich eine halbe Stunde vor Ende der Kirchenzeit angesetzte Berathung in Kunstvereins-Angelegenheiten erhoben hatten, als ob es den wenigen Theilnehmern jener Berathung damit verboten wäre, den Gottesdienst zu besuchen, der vor der gedachten Berathung geendet hatte, oder den, der nach derselben seinen Anfang nahm. Was dabei die Philosophie zu thun habe, möge uns doch Freund Gutschmecker nächstens erläutern.

D. R.

Briefkasten. — Adv. diab. über Schulprogramme ic.: Kann nicht aufgenommen werden, da der Irrthum, als habe der „finstere Winkel“, von dem in Nr. 11. einleitend die Rede war, eine geographische Bezeichnung sein sollen, schon oben berichtigt ist; und da der „arme Teufel“ sichern Vernehmen nach gar nicht getroffen werden sollte, es also auch keiner Vertheidigung desselben bedarf, am wenigsten einer solchen, die ihn auf Kosten nicht beteiligter Persönlichkeiten erhebt. Man komme in dieser Angelegenheit zur Sache, so werden wir's auch mit der Form eben so wenig genau nehmen, als in Nr. 11. — Sprachliche Bemerk.: Gelegentlich. — Die Umzugsfrage: Willk. — Glosse: Wir müssen ablehnen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeit-
schrift erscheinen
wöchentlich zwei
Nummern, jede
zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Erster Jahrgang.

Preis des Jahr-
gangs 1 1/2 Rth.
Gold; — bei den
Großh. Oldenb.
Posten beträgt
der gewöhnliche
Portoausschlag
24 Grote Gold.

Sonnabend, 11. März.

1843.

Nr. 20.

Die staatswissenschaftliche Vorbildung der Staatsdiener.

Die Redaction der Neuen Blätter hat dem Auf-
sage, die höhere Bürgerschule in Oldenburg betref-
send, in No. 5. eine Bemerkung über die zweck-
mäßigere Vorbildung unserer Staatsmänner für die
Leitung der Handels- und Gewerbsangelegenheiten
angefügt, welche allgemeiner aufgefaßt zu werden
verdient.

Unser Jahrhundert, ein Jahrhundert der Re-
formen in den geistigen und materiellen Verhältnissen
der Völker, hat auch in Deutschland einer Wissen-
schaft Eingang verschafft, welche freilich schon in der
zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich Bahn
brach, eine wissenschaftliche Begründung aber erst
später fand. Wir meinen die Nationalöconomie,
welche, abstrahirt aus den gleichmäßig wiederkehren-
den Erscheinungen in den wirthschaftlichen Verhält-
nissen und dem Verkehre der Völker, die Grundlage
zur Beurtheilung aller Verwaltungsmaaßregeln bil-
det. Der theoretische Theil giebt den Inbegriff der
natürlichen Geseze des Nahrungswesens und des
Verkehrs; der practische das Verfahren der Staats-
behörden in Beziehung auf die wirthschaftlichen An-
gelegenheiten der Unterthanen und des Staats, die
Wohlfstandssorge und das Finanzwesen. Die Wis-
senschaft umfaßt hiernach alle materiellen Interessen
des Staats und seiner Angehörigen, die Production,
die Consumption und den beide vermittelnden Ver-

kehr, so wie den Staatshaushalt. Die Nothwen-
digkeit des Studiums der Nationalöconomie für die
Administrativ-Beamten, ergiebt die kurze Bezeichnung
des Gegenstandes dieser Wissenschaft, die gleichmäßig
von dem größten Interesse für jeden Staatsbürger
ist, denn sie befähigt ihn, ein richtiges Urtheil über
die Erscheinungen der Zeit in den oben angedeuteten
Beziehungen zu fällen und giebt dem denkenden
Gewerbsmanne manchen Fingerzeig zu einer vor-
theilhaften Benützung der Verhältnisse.

Auffallend ist es gewiß, daß bei uns — nicht
allgemein in Deutschland — so wenige Staatsdiener
eine eigentliche staatswissenschaftliche Bildung ge-
nosssen, und wenn auch Einzelne bemüht gewesen
sind, die Lücken ihres Wissens in dieser Beziehung
auszufüllen, und das allgemeine Streben nach einem
Vorwärts auch bei uns nicht zu verkennen ist, so
zeigen doch mannichfaltige Erscheinungen in der Ad-
ministration, wie schwer das Neuere, selbst allgemein
anerkannt Bessere, sich Geltung verschaffe vor dem
Alten. Leicht ist es, hierfür Belege aus älterer und
neuerer Zeit zu finden, und wollen wir nur der 1814
verfügten Aufhebung mancher, in Folge der franzö-
sischen Occupation, eingetretenen, so wohlthätigen Ver-
änderungen, der beibehaltenen vielen Mängel unseres
directen Abgabesystems — dessen Verbesserung noch
jetzt, trotz der bald beendigten Landesvermessung,
Hindernisse finden soll —, des Wechsels der An-
sichten über die Consumtions-Steuern, der gewünsch-
ten Reorganisation unseres Vormundschafts- und